

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Roggendorf

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Alte Tankstelle, Kneeser Str.“ in Roggendorf nach § 13 a BauGB der Gemeinde Roggendorf, gemäß § 13 i.V. mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggendorf hat am 14.04.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 6 „Alte Tankstelle, Kneeser Str.“ in Roggendorf als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Verfahren wurde nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Die Genehmigung wurde am 19.06.2020 beim Landkreis beantragt. Mit Schreiben vom 29.06.2020 wurde der Eingang des Genehmigungsantrages am 25.06.2020 bestätigt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes gilt nach § 6 Abs. 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Der Bebauungsplan Nr. 6 „Tischlerei und Bootswerkstatt“ in Roggendorf ist verfristet und die Genehmigung damit erteilt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Alte Tankstelle, Kneeser Str.“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage Roggendorf in der Kneeser Straße neben dem Friedhof und südöstlich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Roggendorf Süd“ - Gemarkung Roggendorf, Flur 5, Flurstück 97 und 98.

Da der Bebauungsplan Nr. 6 nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt wurde, ist keine abschließende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit auszulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 6 „Alte Tankstelle, Kneeser Str.“ in Roggendorf einschließlich der dazugehörigen Begründung ab diesem Tag in Amt Gadebusch, Am Markt 1, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Roggendorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

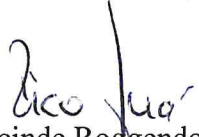
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Roggendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage: Übersichtsplan

Roggendorf, den 13.10.2020

Siegel


Gemeinde Roggendorf
Rico Greger, der Bürgermeister

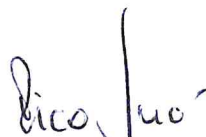
Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 13.10.2020 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.

Ausgehängt an der Bekanntmachungstafel:

Roggendorf, den 17.10.2020

Siegel


Rico Greger, Bürgermeister

Abgenommen:

Roggendorf, den 17.10.2020




Rico Greger, Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich B-Plan Nr. 6 "Alte Tankstelle, Kneese 54." Teilendort

